

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligung und Immobilienmanagement/Landesabgaben: drei Planstellen im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ in Voll- bzw. Teilzeitbeschäftigung für den Bereich Tourismusabgaben;
Straßenmeisterei Spittal/Drau: ein/e Kraftfahrer/in für den Dienstort Gmünd;
Straßenmeisterei Völkermarkt: ein/e Straßenfacharbeiter/in;
Landesschulgut – Bildungszentrum Litzlhof: eine Stelle als landwirtschaftlicher Gutsgehilfe(m/w)

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Wolfsberg

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Klagenfurt, der Stadtgemeinde Wolfsberg, der Stadtgemeinde St. Andrä, der Stadtgemeinde Radenthein, der Marktgemeinde Reichenfels, der Marktgemeinde Millstatt, der Gemeinde Ludmannsdorf, der Gemeinde Albeck, der Gemeinde St. Urban, der Gemeinde St. Kanzian, der Gemeinde Kleblach-Lind

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, der Gemeinde Steuerberg (vereinfachte Verfahren)

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde Zell

Verzeichnis der Disziplinarsenate der Disziplinarkommission für Landesbeamte beim Amt der Kärntner Landesregierung

Magistrat Villach

Grundverkehrskommission Villach-Stadt: Eigentumsübertragung von Grundstücken in Gratschach, St. Martin

■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Kärntner Wildschadensfonds
Geschäftsordnung;
Richtlinien für Unterstützungsleistungen

Verbraucherpreise

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung werden nachstehende Planstellen zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement / Landesabgaben

Drei Planstellen im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ in Voll- bzw. Teilbeschäftigung für den Bereich Tourismusabgaben

Bewerber/innen um diese Planstellen haben nachzuweisen: abgeschlossene Reifeprüfung (bevorzugt HAK); perfekte EDV-Kenntnisse (Word, Excel, ...); Kenntnisse im Buchhaltungswesen; Führerschein der Klasse B

Erwünscht: Kenntnisse in SAP; Kenntnisse über Abgaben, Steuern, Verfahren

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres bzw. als Karenzvertretung

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse nach den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 23. August 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die acht bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Straßenmeisterei Spittal/Drau

Ein/e KrAFFahrer/in für den Dienstort Gmünd

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Lehre als Berufskraftfahrer oder eines Lehrberufes in der Sparte Metallverarbeitung oder eine diesen Lehrberufen entsprechende Berufsausbildung; Führerschein der Klasse B und C

Erwünscht: Führerschein der Klasse E

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsgruppe p 3

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Gmünd

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 12. August 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, weil der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Beurteilung und Analyse der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 2.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammen-

menführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Straßenmeisterei Völkermarkt
Ein/e Straßenfacharbeiter/in

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Lehre in einem Beruf des Bauhaupt- oder Baunebengewerbes oder eines Metallberufes oder eine diesen Lehrberufen entsprechende Berufsausbildung; Führerschein der Klasse B, C und E

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsgruppe p 3

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Völkermarkt

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 14. August 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, weil der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Beurteilung und Analyse der Bewerbungsunterlagen Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu

einem 2.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

Am Landesschulgut – Bildungszentrum Litzlhof, Litzlhof 1, 9811 Lendorf gelangt ab 2. September 2019 die Stelle eines landwirtschaftlichen Gutsgehilfen (m/w) für 35 Wochenstunden zur Besetzung.

Die Einstellung erfolgt nach dem Kollektivvertrag für Arbeitskräfte der landwirtschaftlichen Gutsbetriebe, der bäuerlichen und anderen nicht bäuerlichen Betriebe (Monatslohn bei 35 Wochenstunden: € 1.534,84 brutto).

Anforderungen: Lehrabschluss, evt. Facharbeiter Landwirtschaft, praktische Berufserfahrung, Führerschein (B, F, E/B), Selbstständigkeit, Teamfähigkeit und positive Einstellung zur Landwirtschaft.

Dem Bewerbungsschreiben sind ein Lebenslauf und folgende Unterlagen in Kopie beizufügen: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Zeugnisse und Nachweise über den bisherigen Schulbesuch, Nachweise über Verdienste bzw. lückenlose Darstellung der Berufslaufbahn (evtl. Versicherungszeitenbestätigung GKK), bei männlichen Bewerbern Nachweis über den abgelegten Präsenz- oder Zivildienst, Führerschein der Klassen B, F, E/B.

Bewerbungen werden nur berücksichtigt, wenn diese mit allen Unterlagen bis spätestens Freitag, den 9. August 2019, 12.00 Uhr, beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, eingelangt sind.“

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Dipl.-HLFL-Ing. Alfred A l t e r s b e r g e r

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Ausbildungsstellen im Sonderfach Strahlentherapie und Radioonkologie

Für unseren Standort LKH Wolfsberg gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Innere Medizin

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger

Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. Juli 2019

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 18. Juli 2019

62. Verordnung: Gleichstand der Abgabenerträge aus der Tourismusabgabe mit den Akontierungen

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 10. Juli 2019, Zl. 03-Ro-56-1/30-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 30. April 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

4a/A3/2017 eine Teilfläche von ca. 1.610 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 208, 209/1, 212 und 214/2, je KG St. Peter bei Tentschach, in Grünland-Hofstelle eine land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

4b/A3/2017 eine Teilfläche von ca. 641 m² aus dem als Grünland-Erholungsfläche festgelegten Grundstück Nr. 214/2, KG St. Peter bei Tentschach, in Grünland-Hofstelle eine land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

12/C3/2017 eine Teilfläche von ca. 2.271 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 525/2, 524, 528/1, 528/2 und 528/3, je KG Waltendorf, in Grünland-Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

24/C4/2017 eine Teilfläche von ca. 383 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 470/6, KG Waltendorf, in Grünland-Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

28/E5/2017 eine (Teil-)Fläche von ca. 57.633 m² aus den als Bauland-Industriegebiet festgelegten Grundstücken Nr. 935, 936, 937/1, 937/4, 937/5, 937/9, 931, 933/1, 934, 937/2, 937/3 und 937/10, je KG St. Ruprecht bei Klagenfurt, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

31a/F4/2017 eine Teilfläche von ca. 103 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 387/4, KG Stein, in Grünland-Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995) und

31b/F4/2017 eine Teilfläche von ca. 470 m² aus dem als Grünland-Obstgarten festgelegten Grundstück Nr. 387/4, KG Stein, Grünland-Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wolfsberg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 18. Juli 2019, Zl. 03-Ro-131-1/10-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 21. Mai 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

31/2018 die Fläche bzw. eine Teilfläche der Grundstücke Nr. 149/3 und 149/6, KG Ritzing, im Ausmaß von 12.789 m² von derzeit Baugebiet – gemischtes Baugebiet in Bauland – Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

32/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 2216/10, KG Gräbern-Prebl, im Ausmaß von 116 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Holzlager/Geräteschuppen (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

7a/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 256/1, KG Gries, im Ausmaß von 2.437 m² von derzeit Grünland – Bad, Freizeit, Sport in Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Veranstaltungszentrum – multifunktionale Einrichtung/Großkino (§ 3 Abs. 8 in Verbindung mit § 8 K-GplG 1995),

7b/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 241, KG Gries, im Ausmaß von 363 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Veranstaltungszentrum – multifunktionale Einrichtung/ Großkino (§ 3 Abs. 8 in Verbindung mit § 8 K-GplG 1995),

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde St. Andrä

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. Juli 2019, Zl. 03-Ro-100-1/4-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 1. April 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1a/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1661, KG Eitweg, im Ausmaß von 1.520 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

1b/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1170, KG Gemmersdorf, im Ausmaß von 1.725 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

1c/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1170, KG Gemmersdorf, im Ausmaß von 817 m² von derzeit Grünland – Säge in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

1d/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1662, KG Eitweg, im Ausmaß von 206 m² von derzeit Grünland – Säge in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

1e/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1170, KG Gemmersdorf, im Ausmaß von 603 m² von derzeit Grünland – Säge in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

1f/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1662, KG Eitweg, im Ausmaß von 203 m² von derzeit Grünland – Säge in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

3/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 475/2, KG St. Andrä, im Ausmaß von 1.870 m² von derzeit Grünland – Erholungsfläche in Verkehrsflächen – Parkplatz (§ 6 K-GplG 1995),

8a/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 427/1 und 430, KG Eitweg, im Ausmaß von 430 m² von derzeit Ersichtlichmachung Wald in Grünland – Sport – Freizeitanlage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

8b/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 440/2, 438 und 440/1, KG Eitweg, im Ausmaß von 3.652 m² von derzeit Ersichtlichmachung Wald in Grünland – Sport – Freizeitanlage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

9/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 210/1, KG St. Andrä, im Ausmaß von 1.575 m² von derzeit Grünland – Erholungsfläche in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Radenthein

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. Juli 2019, Zl. 03-Ro-91-1/7-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 16. Mai 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

11/2018 eine Teilfläche von ca. 540 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 195, KG Döbriach, in Grünland-Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Reichenfels

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. Juli 2019, Zl. 03-Ro-94-1/6-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenfels vom 26. März 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2015 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 408/3, KG Reichenfels, im Ausmaß von 430 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

1/2017 Teilflächen des Grundstückes Nr. 1263/3, KG Weitenbach, im Gesamtausmaß von 1.200 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

4/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 354, KG Reichenfels, im Ausmaß von 1.130 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am See

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 18. Juli 2019, Zl. 03-Ro-77-1/6-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 30. April 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

4/2018 eine Teilfläche von ca. 1.636 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 385/2 und 386/5, je KG Millstatt, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ludmannsdorf

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. Juli 2019, Zl. 03-Ro-67-1/3-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ludmannsdorf vom 25. April 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

3/2018 eine Teilfläche von ca. 1.795 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 81/1, KG Oberdörf, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Albeck

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. Juli 2019, Zl. 03-Ro-2-1/7-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 21. Dezember 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

4/2013 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 919/5, KG Sirnitz, im Ausmaß von 1.972 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

in Bauland – Kurgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 6 in Verbindung mit § 8 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Urban

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. Juli 2019, Zl. 03-Ro-108-1/3-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Urban vom 10. April 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

3/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 776/10, KG St. Urban, im Ausmaß von 3.480 m² von derzeit Grünland – Tennisplatz in Bauland – Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

5/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 105/5, KG Bach, im Ausmaß von 1.190 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

6/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 105/2, KG Bach, im Ausmaß von 55 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 10. Juli 2019, Zl. 03-Ro-104-1/2-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 17. Dezember 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (6/2018) eine Teilfläche von 3.606 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 526/2, .69, 533/1 und .52/1, alle KG Gabelsdorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2. (8/2018) eine Teilfläche von 1.800 m² aus dem als Grünland-Erholung festgelegten Grundstück Nr. 1083/10, KG St. Kanzian, in Grünland-Parkplatz (§ 5 K-GplG 1995),

3. (21/2018) eine Teilfläche von 4.750 m² aus dem als Grünland-Tennis festgelegten Grundstück Nr. 579, KG Srejjach, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

4. (1a/2014) eine Teilfläche von 2.450 m² aus dem als Grünland-Hofstelle festgelegten Grundstück Nr. 448, KG St. Kanzian, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

(1b/2014) eine Teilfläche von 3.325 m² aus dem als Grünland-Hofstelle festgelegten Grundstück Nr. 448, KG St. Kanzian, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kleblach-Lind

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. Juli 2019, Zl. 03-Ro-57-1/1-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kleblach-Lind vom 29. April 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2/2018 eine Teilfläche von ca. 1.715 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1747, KG Blaßnig, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3a/2018 eine Teilfläche von ca. 675 m² aus dem als Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes – Zuhube festgelegten Grundstück Nr. 1625/2, KG Blaßnig, in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

3b/2018 eine Teilfläche von ca. 645 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1625/2, KG Blaßnig, in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995) und

3c/2018 eine Teilfläche von ca. 495 m² aus dem als Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes – Zuhube festgelegten Grundstück Nr. 1625/2, KG Blaßnig, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995 iVm § 20 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg (vereinfachtes Verfahren)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg hat mit Beschluss vom 18. April 2019 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

6/2018 eine Fläche von 1.000 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 1939/1 und 1940, KG Feistritz, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Steuerberg
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Steuerberg hat mit Beschluss vom 29. April 2019 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

1/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 347/3, KG Altsteuerberg, im Ausmaß von 373 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 78/1, 1134/1 und 80, KG Waxenberg, im Ausmaß von 500 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurden.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Freigabe eines Aufschließungsgebietes
in der Gemeinde Zell**

Der Gemeinderat der Gemeinde Zell hat mit Beschluss vom 25. Juni 2019 die Festlegung

einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes auf dem Grundstück Nr. 722/3, KG Zell bei der Pfarre, im Ausmaß von ca. 860 m², aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

**Verzeichnis der Disziplinarsenate der
Disziplinarkommission für Landesbeamte beim Amt der
Kärntner Landesregierung.**

Kundmachung.

Gemäß § 103 Abs. 2 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 werden die Senate der Disziplinarkommission für Landesbeamte beim Amt der Kärntner Landesregierung für die Dauer der laufenden Funktionsperiode, und zwar vom 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2022, wie folgt zusammengesetzt:

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Beschuldigten.

Senat I (Anfangsbuchstabe A bis L)

Vorsitzender: Dr. Dietmar Stückler

Stellvertreterin des Vorsitzenden: Mag. Barbara Pucker

Beisitzer: Christian Hotschnig (ZPV), Mag. Barbara Pucker (Amt)

Ersatzmitglieder: Mag. Werner Wenig (ZPV), Mag. Elke Kreuzer-Burger (ZPV), Harald Scheucher (ZPV), Wolfgang

Grilz (Amt), Mag. Martin Horner (Amt), Mag. Nina Walda (Amt)

Senat II (Anfangsbuchstabe M bis Z)

Vorsitzende: Mag. Barbara Pucker

Stellvertreter der Vorsitzenden: Dr. Dietmar Stückler

Beisitzer: Mag. Patrick Miessenböck (ZPV), Dr. Dietmar Stückler (Amt)

Ersatzmitglieder: Darija Kuschar (ZPV), Harald Scheucher, (ZPV), Mag. Werner Wenig (ZPV), Wolfgang Grilz (Amt), Dr. Marianne Klaming (Amt), Mag. Martin Horner (Amt)

Gemäß § 105 Abs. 2 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 wird die Reihenfolge, in der die Ersatzmitglieder bei Verhinderung eines Beisitzers in die Senate eintreten, wie folgt bestimmt:

Die Ersatzmitglieder treten nach der Reihenfolge, in der sie genannt sind, als Beisitzer in den Senat ein, wobei darauf zu achten ist, ob die Nominierung durch die Landesregierung oder die Zentralpersonalvertretung erfolgte.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Dr. Peter K a i s e r

Magistrat Villach

Grundverkehrskommission Villach-Stadt

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002, LGBl.Nr. 9/2004 idgF., wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Gst 1111/1 (4,6476 ha) und 1112 (1,1918 ha) der Liegenschaft EZ 50 KG 75415 Gratschach bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der „Kärntner Landeszeitung“ bei der Grundverkehrskommission Villach-Stadt, Rathaus, 9500 Villach, einzubringen, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes unter der Tel.Nr. 04242 205 DW 3103, erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls bis zu 10 Prozent erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Villach, am 16. Juli 2019

Für die Grundverkehrskommission Villach-Stadt:
Der Vorsitzende:
Mag. Georg W u z e l l a

Grundverkehrskommission Villach-Stadt

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002, LGBl.Nr. 9/2004 idgF., wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Gst 134/3 (5.643 m²), 134/8 (9.445 m²), 134/13 (6.403 m²) und 134/26 (67 m²) der Liegenschaft EZ 76 KG 75441 St. Martin bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der „Kärntner Landeszeitung“ bei der Grundverkehrskommission Villach-Stadt, Rathaus, 9500 Villach, einzubringen, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes unter der Tel.Nr. 04242 205 DW 3103, erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und wei-

ters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls bis zu 10 Prozent erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Villach, am 16. Juli 2019

Für die Grundverkehrskommission Villach-Stadt:
Der Vorsitzende:
Mag. Georg W u z e l l a

■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Kärntner Wildschadensfonds Geschäftsordnung des Kärntner Wildschadensfonds

Das Kuratorium des Kärntner Wildschadensfonds erlässt aufgrund des § 8 Abs. 7 des Kärntner Wildschadensfondsgesetzes – K-WSchFG, LGBl. Nr. 85/2018, nachstehende Geschäftsordnung des Kärntner Wildschadensfonds:

§ 1

Verwaltung des Kärntner Wildschadensfonds

Organe des Kärntner Wildschadensfonds sind das Kuratorium und der Vorsitzende des Kuratoriums.

Die Organe des Fonds bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben der Geschäftsstelle.

Das Kuratorium darf zur näheren Regelung der Besorgung der ihm übertragenen Aufgaben eine Geschäftsordnung beschließen. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung und ist in der Kärntner Landeszeitung kundzumachen.

§ 2

Geschäftsstelle

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle des Fonds obliegt der nach der Geschäftseinteilung für die rechtlichen Angelegenheiten der Jagd zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung (§ 11 Abs. 1 K-WSchFG).

§ 3

Aufgaben und Organisation der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle hat eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Besorgung der Aufgaben des Fonds und eine rasche Erledigung der dem Fonds zugeleiteten Anträge sicherzustellen.

Den Personal- und Sachaufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle des Fonds hat das Land zu tragen.

Dem Fonds stehen die beim Amt der Landesregierung tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung. Erforderlichenfalls kann der Fonds externe Sachverständige heranziehen.

§ 4

Vorsitzender

Nach § 6 Abs. 1 ist das mit den rechtlichen Angelegenheiten der Jagd betraute Mitglied der Landesregierung, in seinem Verhinderungsfall ein von ihm bestimmter Stellvertreter, Vorsitzender und Mitglied des Kuratoriums.

§ 5

Aufgaben des Vorsitzenden

Nach §10 K-WSchFG hat der Vorsitzende, für den Fall seiner Verhinderung der von ihm bestellte Stellvertreter, alle Aufgaben des Fonds wahrzunehmen, die nicht dem Kuratorium vorbehalten sind.

Insbesondere hat der Vorsitzende des Kuratoriums den Fonds nach außen zu vertreten, die Sitzungen des Kuratori-

ums einzuberufen und die Beschlüsse des Kuratoriums durchzuführen.

§ 6

Kuratorium

Nach § 7 Abs. 1 K-WSchFG gehören dem Kuratorium an

1. das mit den rechtlichen Angelegenheiten der Jagd betraute Mitglied der Landesregierung, in seinem Verhinderungsfall ein von ihm bestimmter Stellvertreter, als Vorsitzender und Mitglied mit beschließender Stimme,

2. das mit den rechtlichen Angelegenheiten des Naturschutzes betraute Mitglied der Landesregierung, in seinem Verhinderungsfall ein von ihm bestimmter Stellvertreter, als Mitglied mit beschließender Stimme,

3. vier weitere Mitglieder mit beschließender Stimme, jedoch fünf solche Mitglieder für den Fall, dass ein Mitglied der Landesregierung in Angelegenheiten gemäß Z.1 und 2 in einer Person zuständig ist sowie

4. fünf Mitglieder mit beratender Stimme.

Für jedes Mitglied des Kuratoriums nach Z. 3 und 4 ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Das Ersatzmitglied hat im Fall der Verhinderung sowie im Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Mitgliedes bis zu einer Neubestellung dessen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

Nach § 9 des K-WSchFG obliegt dem Kuratorium die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der Verwaltung des Fonds von grundsätzlicher Bedeutung.

Insbesondere obliegt dem Kuratorium die Beschlussfassung über

1. die Richtlinien für Unterstützungsleistungen (§ 5), 2. die Geschäftsordnung (§ 8 Abs.7), 3. den Voranschlag und dessen Änderungen (§ 13 Abs.4), 4. den Rechnungsabschluss (§ 13 Abs. 4), 5. den Jahresbericht (§ 13 Abs. 6).

§ 8

Sitzungen des Kuratoriums

Die Sitzungen des Kuratoriums sind vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zwei Mal jährlich, schriftlich einzuberufen.

Auf schriftliches Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes oder zweier Mitglieder mit beratender Stimme des Kuratoriums, unter gleichzeitiger Angabe eines Beratungsgegenstandes, hat der Vorsitzende das Kuratorium so rechtzeitig zu einer Sitzung einzuberufen, dass diese längstens binnen drei Wochen nach dem Einlegen des gestellten Verlangens beim Vorsitzenden stattfinden kann.

Die Sitzungen sind mindestens 4 Wochen vorher per email anzukündigen, die Einladungen samt Unterlagen sind mind. 2 Wochen vor der Sitzung zu übermitteln

Gleichzeitig mit der Einladung zu den Sitzungen des Kuratoriums ist allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern die Tagesordnung mit den Beratungsgegenständen in schriftlicher oder elektronischer Form bekannt zu geben.

Ein Mitglied hat seine Verhinderung unverzüglich seinem Ersatzmitglied und der Geschäftsstelle bekannt zu geben. Es wird während seiner Verhinderung durch sein Ersatzmitglied vertreten. Eine gesonderte Einladung des Ersatzmitgliedes durch die Geschäftsstelle ist nicht erforderlich.

§ 9

Tagesordnung für die Sitzungen des Kuratoriums

Alle Angelegenheiten, die bis zur Einberufung der Sitzung (Versand der Einladung und Tagesordnung) bei der Geschäftsstelle des Fonds anhängig gemacht wurden und für die bereits die erforderlichen Sachverständigengutachten

vorliegen, sind auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen.

Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn dies der Vorsitzende und die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einstimmig beschließen.

Im Rahmen der Tagesordnung hat ein Bericht der Geschäftsstelle über die zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Fonds zu erfolgen.

§ 10

Beschlussfähigkeit, Beratung und Abstimmung in den Sitzungen des Kuratoriums

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Der Vorsitzende (sein Stellvertreter) stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Beschlussfassungen durch schriftliche Stimmabgabe außerhalb der Sitzung des Kuratoriums sind nur zulässig, wenn weder der Vorsitzende (sein Stellvertreter) noch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Kuratoriums diesem Verfahren widerspricht.

Die Bestimmungen des § 7 AVG über die Befangenheit von Verwaltungsorganen und die für Landesbedienstete geltenden Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit sind auf die Mitglieder des Kuratoriums sinngemäß anzuwenden.

Die Abstimmung hat durch Heben der Hand zu erfolgen.

In begründeten Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufwege gefasst werden, diese haben jedoch einstimmig zu erfolgen.

Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich.

§ 11

Niederschrift

An den Sitzungen des Kuratoriums (§ 8) hat ein Bediensteter der Geschäftsstelle zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8 Abs. 4 (Niederschrift) teilzunehmen.

Über die Beratungen und Beschlüsse des Kuratoriums ist durch einen Bediensteten der Geschäftsstelle eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind jedenfalls der Tag, der Ort und die Gegenstände der Beratungen und Beschlussfassungen, die Teilnahme daran sowie die Ergebnisse der Abstimmung festzuhalten.

Der Vorsitzende hat die Niederschrift zu unterfertigen.

Die Niederschrift ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern des Kuratoriums schriftlich oder elektronisch zuzustellen.

Einwendungen gegen die Niederschrift sind bei der nächsten Sitzung vorzubringen. Werden in dieser Sitzung keine Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, gilt diese als genehmigt.

§ 12

Vollziehung der Beschlüsse

Der Vorsitzende des Kuratoriums hat die Beschlüsse des Kuratoriums ohne unnötigen Aufschub zu vollziehen.

Die Geschäftsstelle hat dabei mitzuwirken und den Vorsitzenden zu unterstützen.

§ 13

Mittel des Kärntner Wildschadensfonds

Die Tätigkeit des Kärntner Wildschadensfonds ist gemeinnützig und nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet.

Die Mittel des Kärntner Wildschadensfonds werden aufgebracht durch:

1. die jährliche Zuführung der Erträge der Jagdabgabe gemäß § 2 Abs. 2 Z.2 Kärntner Jagdabgabengesetz – K-JAG, LGBl.Nr. 53/1971, idGF;
2. sonstige Zuwendungen, die aus Mitteln des Landes zur Verfügung gestellt werden;
3. Erträge aus veranlagten Fondsmitteln;
4. Sonstige Einnahmen.

§ 14

Gebarung der Fondsmittel

Das Geschäftsjahr des Fonds ist das Kalenderjahr.

Die Gebarung des Fonds hat sich nach den Grundsätzen der ziffernmäßigen Richtigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu richten.

Die Mittel des Fonds sind nutzbringend und so anzulegen, dass bei Bedarf über sie jederzeit verfügt werden kann.

Der Fonds hat der Landesregierung bis zum 30. Juni eines Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr einen Voranschlag sowie bis zum 15. März des Folgejahres für das abgelaufene Geschäftsjahr den im Amt der Landesregierung zu erstellenden Rechnungsabschluss zur Genehmigung vorzulegen. Änderungen des von der Landesregierung genehmigten Voranschlags im Hinblick auf die Gesamthöhe der Ausgaben während des Geschäftsjahres bedürfen gleichfalls der Genehmigung der Landesregierung.

Die Landesregierung hat dem Voranschlag (der Änderung des Voranschlags) die Genehmigung zu versagen, wenn durch den Voranschlag (die Änderung des Voranschlags) die Bedeckung der Ausgaben des Fonds nicht sichergestellt oder die Wahrnehmung der Aufgaben des Fonds gefährdet ist. Dem Rechnungsabschluss hat die Landesregierung die Genehmigung zu versagen, wenn sich ein Anlass zur Beanstandung ergibt.

Fasst das Kuratorium über den Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr bis 30. Juni des Geschäftsjahres keinen Beschluss, hat sich die Gebarung des Fonds für das folgende Geschäftsjahr bis zur Beschlussfassung über den Voranschlag durch das Kuratorium grundsätzlich nach dem Voranschlag des abgelaufenen Geschäftsjahres zu richten, wobei die Ausgaben im Monat ein Zwölftel der Ausgabenermächtigungen nicht übersteigen dürfen.

Über den Stand der Gebarung des Fonds sowie über Unterstützungsleistungen nach diesem Gesetz hat der Fonds der Landesregierung für jedes Geschäftsjahr bis spätestens 30. April des Folgejahres Bericht zu erstatten. Die Landesregierung hat diesen Bericht dem Landtag vorzulegen.

§ 15

Haushaltsordnung

Nähere Regelungen betreffend die Gebarung des Kärntner Wildschadensfonds sind in einer eigenen, vom Kuratorium zu beschließenden Haushaltsordnung für den Kärntner Wildschadensfonds zu treffen.

§ 16

Landesaufsicht

Der Fonds unterliegt der Aufsicht des Landes. Die Aufsicht ist von dem mit den Angelegenheiten der Landesfinanzen betrauten Mitglied der Landesregierung als Aufsichtsorgan oder von einem von ihm betrauten Landesbediensteten wahrzunehmen. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften sowie auf die Wahrung der Interessen des Landes und die Sicherheit des Vermögens des Fonds.

Das Aufsichtsorgan hat das Recht, an allen Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Es ist vom Fonds zu den Sitzungen des Kuratoriums rechtzeitig einzuladen. Auf seinen Antrag ist ihm das Wort zu erteilen. Alle Niederschriften über

die Sitzungen des Kuratoriums sind unverzüglich dem Aufsichtsorgan zu übermitteln.

Das Aufsichtsorgan darf jederzeit die Vorlage von Ausweisen und Berichten von den Organen des Fonds verlangen. Es darf ferner Einsicht in Bücher, Schriften und Aufzeichnungen nehmen sowie die Kassenbestände und die Gebarung mit Fondsmitteln kontrollieren.

§ 17

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung sowie Änderungen der Geschäftsordnung treten mit dem Tag der Genehmigung durch die Landesregierung in Kraft.

Beschlossen in der Kuratoriumssitzung vom 3. April 2019

Genehmigt Kärntner Landesregierung, am 3. Juli 2019

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. Juli 2019

**Kärntner Wildschadensfonds
Richtlinien für Unterstützungsleistungen durch den
Kärntner Wildschadensfond, gemäß § 5 des Kärntner
Wildschadensfondsgesetzes – KWSchFG**

Beschlossen in der Sitzung des Kuratoriums des Kärntner Wildschadensfonds am 28. Mai 2019.

Genehmigung Landesregierung, am 3. Juli 2019, Zahl: 10-JAG-12/101-2019.

Präambel

I. Ausgangslage

Gemäß § 4 i.V.m. § 51 Abs. 1 Kärntner Jagdgesetz 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21, idF. LGBl. Nr. 49/2018, sind der Bär, der Wolf, der Luchs, der Fischotter und der Biber in Kärnten nach den Bestimmungen des Kärntner Jagdgesetzes jagdbares Wild, das jedoch ganzjährig zu schonen ist.

Der Braunbär wird von der Weltnaturschutzunion IUCN auf der Roten Liste bedrohter Arten unter der Kategorie „Gefährdung anzunehmen“ geführt. Darüber ist der Braunbär in der FFH-Richtlinie in Anhang II und Anhang IV gelistet sowie in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart angeführt.

Der Wolf ist in Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG als prioritäre Art, in Anhang IV der FFH-Richtlinie als streng zu schützende Art und in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart angeführt.

Der Luchs ist in der FFH-Richtlinie in Anhang II und Anhang IV gelistet und in Anhang III der Berner Konvention als geschützte Tierart angeführt.

Auch der Biber und der Fischotter stehen – aufgrund ihrer Nennung in der Berner Konvention und in der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft – FFH-Richtlinie, 92/43/EWG, (Anhang II und Anhang IV) unter strengem Schutz.

Gemäß § 74 Abs. 2 leg.cit. hat das Land als Träger von Privatrechten nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten auf Grund eines zu erlassenden Gesetzes über die Einrichtung eines Schadensfonds für geschonte Wildarten, zur Abdeckung von Schäden, die ganzjährig geschonte Wildarten verursachen, Unterstützungsleistungen zu erbringen, wenn die vom Fonds-Beirat vorgegebenen Kriterien für eine Unterstützungsleistung erfüllt sind.

II. Inhalt und Ziele

Zur Erreichung des Zieles des Kärntner Wildschadensfondsgesetzes, nämlich im Land Kärnten zur Abdeckung von Schäden die durch Bär, Wolf, Luchs, Biber und Fischotter, insbesondere in der Landwirtschaft, Imkerei, Forstwirtschaft,

Almwirtschaft und Fischereiwirtschaft verursacht wurden, Unterstützungsleistungen zu erbringen, wurde der Kärntner Wildschadensfonds eingerichtet.

Die Aufgabe dieses Fonds besteht in der Erbringung von Unterstützungsleistungen an Personen (Geschädigte), die insbesondere in der Landwirtschaft, Imkerei, Forstwirtschaft, Almwirtschaft und Fischereiwirtschaft Schäden erlitten haben, welche durch oben genannte Wildarten verursacht worden sind.

Der Kärntner Wildschadensfonds hat entsprechend den Grundsätzen des Kärntner Wildschadensfondsgesetzes und unter Bedachtnahme auf die Aufgaben des Fonds Richtlinien für Unterstützungsleistungen zu erlassen. Diese Richtlinien binden den Fonds und entfalten keine Außenwirkung.

1. Allgemeiner Teil

1.1. Allgemeine Voraussetzungen für die Erbringung von Unterstützungsleistungen durch den Kärntner Wildschadensfonds – § 4 Kärntner Wildschadensfondsgesetz

1.1.1. Unterstützungsfähige Wildarten – Unterstützungsempfänger – unterstützungsfähige Schäden und Unterstützungsfähige Wildarten

Unterstützungsleistungen aus dem Kärntner Wildschadensfonds werden Personen (natürliche und juristische Personen) erbracht, die insbesondere in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Almwirtschaft, Imkerei oder Fischereiwirtschaft, Schäden erlitten haben, welche durch Bär, Wolf, Luchs, Fischotter und Biber verursacht worden sind.

Unterstützungsempfänger

a) im Bereich der Fischereiwirtschaft sind:

Bewirtschafter/Innen von bestehenden sowie neu errichteten Teichen im Rahmen von Fischzuchtbetrieben/Aquakulturanlagen oder im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes (zumindest im Nebenerwerb).

Bewirtschafter von Teichen, die weder im Rahmen eines Fischzuchtbetriebes/Aquakulturanlage noch eines landwirtschaftlichen Betriebes betrieben werden, können, für Präventivmaßnahmen, dann finanziell unterstützt werden, wenn aus fischereifachlicher Sicht durch die geplante Maßnahme positive Auswirkungen auf die Situation in den Fließgewässern zu erwarten sind.

Bewirtschafter von Teichen, die aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht eingezäunt werden können, können einen Antrag für Entschädigungsleistungen für Schäden aufgrund von Ausfraß durch den Fischotter an den Wildschadensfonds des Landes Kärnten stellen.

Bewirtschafter von Fließgewässern

b) im Bereich der Landwirtschaft sind:

Bewirtschafter/Innen von landwirtschaftlichen Betrieben
Nutzungsberechtigte an landwirtschaftlichen Grundstücken

Imker, die die Voraussetzungen der Meldepflichten und der Bienen-Wanderbestimmungen gem. K-BiWG erfüllen.

c) im Bereich der Forstwirtschaft sind:

Bewirtschafter/Innen von forstwirtschaftlichen Betrieben
Nutzungsberechtigte an forstwirtschaftlichen Grundstücken

d) im Bereich der Almwirtschaft sind:

Bewirtschafter/Innen von Almbetrieben
Aufreiber auf Almen (Tierbesitzer)
Nutzungsberechtigte auf Almflächen
Unter der Voraussetzung, dass die Almbetriebe im Kärntner Almkataster eingetragen sind und die aufgetriebenen Tiere ordnungsgemäß registriert und gemeldet sind (Rinderdatenbank, Schaf- und Ziegendatenbank, Pferdepass, Almauftriebsliste, etc.).

Unterstützungsfähige Schäden sind:

a) Unmittelbare Schäden sind gerissene landwirtschaftliche Nutztiere, verwüstete und beschädigte Bienenstöcke

und Bienenhütten (samt Umfriedungen), Schäden an ordnungsgemäß eingebrachten Futtermitteln (Siloballen etc.), stark dezimierte Fischbestände an Teichen und Fließgewässern, gefällt sowie angenagte Bäume, Nutzungsentgang an land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen oder Kulturen bei Überflutung, Untergrabungen, Unterspülung und/oder Fraß.

b) Vermisste landwirtschaftliche Nutztiere, Kosten der tierärztlichen Versorgung für verletzte landwirtschaftliche Nutztiere, Schäden an land- oder forstwirtschaftlichen Geräten und Fahrzeugen, Fischbesatz, Wiederherstellungs- und Sicherungsmaßnahmen, etc.

Bei vermissten Schafen und Ziegen sind aufgrund des statistischen Alpnungsverlustes vom Betrag der Unterstützungsleistung 3 % in Abzug zu bringen.

(2) Unterstützungsleistungen aus dem Kärntner Wildschadensfonds dürfen nur erbracht werden, wenn die in dieser Richtlinie für die jeweilige Wildart unter 2. angeführten Besonderen Kriterien erfüllt sind und nachstehenden Allgemeinen Grundsätzen (1.1.2) entsprochen wird:

1.1.2. Allgemeine Grundsätze - Schadensmeldung und Antragstellung

(1) Eine Unterstützungsleistung darf nur aufgrund eines schriftlichen, bei der Geschäftsstelle des Kärntner Wildschadensfonds, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, E-Mail: abt10.agrarrecht@ktn.gv.at, FAX: 005 0536 11 400, einzubringenden, Antrages, unter Verwendung des Formulars „Schadensmeldung“ und „Antrag auf Unterstützungsleistung“ an den Kärntner Wildschadensfonds erbracht werden.

(2) Die Meldung bzw. die Antragstellung durch den Geschädigten hat innerhalb der unter Absatz 3 festgelegten Fristen, nachdem der Geschädigte von dem Schadensereignis Kenntnis erlangt hat und innerhalb dessen eine taugliche Feststellung der Schadensursache durch die Sachverständigen der Geschäftsstelle des Kärntner Wildschadensfonds möglich ist, zu erfolgen.

(3) Der Geschädigte hat einen durch Bär, Wolf und Luchs verursachten Schadensfall unverzüglich, nach Kenntnis des Schadensfalles, den Rissbegutachtern zu melden.

Schäden verursacht durch Fischotter und Biber sind ebenso unverzüglich nach Kenntnis des Schadensfalles, längstens jedoch binnen 14 Tagen, für Schäden durch Biber im Wald gilt eine Frist von 6 Monaten nach Kenntnis des Schadens, der Geschäftsstelle des Kärntner Wildschadensfonds zu melden.

(4) Bis zum 15. November eines jeden Jahres einlangende vollständige Anträge betreffend Schadensfälle werden noch im laufenden Kalenderjahr behandelt. Alle nach dem 15. November einlangende Schadensfälle werden im folgenden Kalenderjahr behandelt.

(5) Liegt die Entstehung eines Schadens trotz rechtzeitiger Meldung zu weit zurück, um noch mit hinreichender Sicherheit eine Verursachung durch eine unter 1.1.1. Abs.1 angeführte Wildart feststellen zu können, ist eine Unterstützungsleistung grundsätzlich nicht möglich.

A) Schadensfälle – Bär, Wolf und Luchs

1. Rissbegutachtung

Werden tote landwirtschaftliche Nutztiere aufgefunden, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie durch einen Wolf, Bären oder Luchs verletzt oder getötet wurden, gilt folgende Vorgehensweise:

Kontaktaufnahme mit den Amtssachverständigen/Rissbegutachtern unmittelbar nach Kenntnis des Schadens:

Amtssachverständige:

Wolf: Mag. Kimbauer Roman (Amt der Kärntner Landesregierung) 0664/ 80 536 11 416, DI Gabriel Honsig-Erlen-

burg (Amt der Kärntner Landesregierung) 0664/80 536 11 413

Bär: Mag. Bernhard Gutleb (Amt der Kärntner Landesregierung, Bärenschäden) 0664/ 80 536 18 424

Folgende externe Sachverständige können – im Bedarfsfall von den Amtssachverständigen – beigezogen werden:

Externe Sachverständige:

Mag. Gerald Muralt (Kärntner Jägerschaft) 0664/8318 857; 0463/5114 6918; DI Thomas Huber (Wildbiologe) 0664/9129 485

Die externen Sachverständigen erhalten für ihre Einsätze folgende Vergütung:

Amtliches Kilometergeld (nach den Gebührensätzen für Reisegebühren für Landesbedienstete)

für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer € 0,46, Richtsatz pro Stunde € 50,-, Zuzüglich 20% Umsatzsteuer

Der jeweilige Einsatz ist i.H.a. die Fahrtstrecke, Anfahrtszeit und die tatsächliche Einsatzzeit vom Sachverständigen genau zu dokumentieren und diese Aufzeichnungen sind der Abrechnung beizulegen. Die Abrechnung mit den externen Sachverständigen und die Auszahlung der Vergütung erfolgt durch die Geschäftsstelle.

2. Unverzügliche schriftliche Schadensmeldung und Antrag auf Unterstützungsleistung

Die schriftliche Schadensmeldung und der Antrag auf Unterstützungsleistung ist an die Geschäftsstelle des Kärntner Wildschadensfonds, Abteilung 10 –Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrarrecht – Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; E-Mail: abt10.agrarrecht@ktn.gv.at zu richten, unter Verwendung des Formulars „Schadensmeldung und Antrag auf Unterstützungsleistung“.

3. Mitwirkung des Geschädigten

Die Kontaktaufnahme hat unverzüglich nach Auffinden des betroffenen Nutztieres zu erfolgen, damit die Beweisaufnahme durch die Sachverständigen schnellstmöglich erfolgen kann. Bei Kontakt wird das weitere Vorgehen abgesprochen (Termin, Ort, Zeit, vorhandene Fotos etc.)

In Gebieten, in denen mit Großräuberrissen zu rechnen ist, soll eine leichte Plastikplane bei der Weideviehkontrolle mitgeführt werden, die dann sofort zur Abdeckung des Rissfundes verwendet werden kann, damit eine weitere Nutzung vermieden wird.

- weitere Notwendige Unterlagen hat der Sachverständige

- Hunde vom Kadaver fernhalten

- Nach Auffinden keine weiteren Manipulationen am Fundort des Risses und der Umgebung.

B) Schadensfälle – Fischotter und Biber

1. Schadensmeldung und Antrag auf Unterstützungsleistung

Kontaktaufnahme und unverzügliche schriftliche Schadensmeldung nach Kenntnis des Schadensfalles, längstens jedoch längstens binnen 14 Tagen - für Schäden durch Biber im Wald gilt eine Frist von 6 Monaten nach Kenntnis des Schadens, entsprechend § 76 KJG - an die Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrarrecht – Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; E-Mail: abt10.agrarrecht@ktn.gv.at Die Schadensmeldung und der Antrag auf Unterstützungsleistung ist an die Geschäftsstelle des Kärntner Wildschadensfonds Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrarrecht – Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; E-Mail: abt10.agrarrecht@ktn.gv.at unter Verwendung des Formulars „Schadensmeldung und Antrag auf Unterstützungsleistung“, zu richten.

2. Mitwirkung des Geschädigten

Wenn der Geschädigte seiner Obliegenheit zur rechtzeitigen Schadensmeldung und Mitwirkung bei der Überprüfung durch die Sachverständigen der Geschäftsstelle des Kärntner Wildschadensfonds oder den von dieser beauftragten Sachverständigen durch eigenes oder ihm zurechenbares Verschulden nicht nachkommt, dann kann keine Unterstützungsleistung gewährt werden.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen sowie in Härtefällen kann der Fonds jedoch eine Unterstützungsleistung gewähren.

1.1.3. Anforderungen an die Feststellung der Schadensfälle

Der Fonds hat, durch die Geschäftsstelle des Fonds, durch geeignete Erhebungen der zur Verfügung stehenden Sachverständigen, unter Mitwirkung des Geschädigten, die Ursache des Schadensfalles, die Art und das Ausmaß des Schadens sowie etwaige Begleitumstände festzustellen.

Zu diesem Zwecke hat ein Sachverständiger der Geschäftsstelle nach Einlangen der Schadensmeldung umgehend die erforderlichen Erhebungen durchzuführen.

1.1.4. Ausmaß der Unterstützungsleistung

(1) Die Finanzierung der Unterstützungsleistung muss aus den Mitteln des Kärntner Wildschadensfonds gesichert sein. Wenn dies der Fall ist, werden Unterstützungsleistungen für unmittelbare Schäden, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, zu 100% erbracht.

(2) Für den Fall, dass die jährlich im Fonds vorhandenen Geldmittel nicht ausreichen um alle anfallenden, berechtigten Unterstützungsleistungen für unmittelbare Schäden bis zu 100% zu erbringen, kann der Fonds das Ausmaß der Unterstützungsleistungen anteilig kürzen.

(3) Nach Maßgabe verfügbarer Mittel können Unterstützungsleistungen auch für mittelbare Schäden und Folgeschäden gewährt werden.

(4) Die (vollständige) Erstattung des Schadens ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch den Geschädigten mittels einer ihm zurechenbaren Handlung (Tun oder Unterlassen) mit verursacht wurde. Hat das Verhalten des Geschädigten nur teilweise zum Schadenseintritt beigetragen, ist die Unterstützungsleistung gegebenenfalls anteilig zu kürzen, ausgenommen für Schäden durch Wolf, Bär und Luchs in der Almwirtschaft.

(5) Auf die Erbringung einer Unterstützungsleistung aus Fondsmitteln besteht kein Rechtsanspruch.

1.1.5. Schadensminderungspflichten des Geschädigten

(1) Eine Unterstützungsleistung ist ausgeschlossen, wenn der Geschädigte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Als grob fahrlässig sind Handlungen und Unterlassungen dann anzusehen, wenn schon einfachste, naheliegende Überlegungen nicht angestellt und Maßnahmen nicht ergriffen werden, die jedermann einleuchten müssen, wenn jedenfalls völlige Gleichgültigkeit gegen das vorliegt, was offenbar unter den gegebenen Umständen hätte geschehen müssen, dh. also wenn auffallende Sorglosigkeit vorliegt. Im Falle leichter Fahrlässigkeit kann eine Unterstützungsleistung erbracht werden.

(2) Für den Geschädigten gelten folgende Schadensminderungspflichten gemäß § 74 Abs. 1 bis 4 Kärntner Jagdgesetz:

Bei Wildschäden an noch nicht erntereifen Bodenerzeugnissen ist darauf Rücksicht zu nehmen ob der Schaden bei ordentlicher Wirtschaftsführung durch Wiederanbau im selben Jahr hätte ausgeglichen oder vermindert werden können.

Bei Wildschäden, die in Obst-, Gemüse- und Ziergärten, in Baumschulen, Weinbergen, Alleen, an einzeln stehenden jungen Bäumen, nicht heimischen Forstkulturen, Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen, wie Beerenkulturen, Arznei-, Farb- und Gewürzpflanzen, Hopfen, Tabak, Weingärten, Holunderpflanzungen u. ä. sowie sonstigen wertvollen Anpflanzungen und Kulturen angerichtet werden ist der Schaden nur dann zu ersetzen, wenn dargetan ist, dass der Schaden erfolgte, obgleich alle Vorkehrungen vom Geschädigten getroffen wurden, womit diese Anpflanzungen im allgemeinen geschützt werden. Bei Baumschulen und Niederpflanzungen besteht ein Anspruch auf Schadenersatz nur dann, wenn die Anlagen durch eine mindestens 1,50 m hohe Einfriedung entsprechend geschützt sind.

Wildschäden an landwirtschaftlichen Nutztieren oder Fischen sind nur dann zu ersetzen, wenn dargetan ist, dass der Schaden eingetreten ist, obgleich alle wirtschaftlich zumutbaren Vorkehrungen gegen Wildschäden, mit denen ein ordentlicher Tierhalter seine Nutztiere oder Fische zu schützen pflegt, vom Geschädigten getroffen wurden.

1.1.6. Präventivmaßnahmen – Fischotter und Biber

a) Mögliche Präventivmaßnahmen gegen Fischotterschäden sind:

Maschendrahtzaun: Maximale Maschenweite 50 mal 50 mm. Um ein Untergraben zu verhindern wäre der Zaun entweder einzugraben oder nach außen umzuschlagen (mindestens 30 cm, Verankerung am Boden) oder mittels Grobschotter, Durchmesser mindesten 10 cm, außen anzuschütten. Die Zaunhöhe hat mindestens 100 cm zu betragen. Da die Zaunhöhe an sich allein nicht ausschlaggebend ist und Fischotter auch hohe Zäune überwinden können, ist das obere Zaunende mit einer stromführenden Litze mit einem Abstand zum Zaun von 5 cm, abzusichern. Alternativ zum Elektroabschluss kann am oberen Ende eine nach außen neigende Auskragung des Maschendrahtzaunes mit mindestens 40cm Länge im Winkel von 45° als Übersteigenschutz angebracht werden (einfache Zaunausleger).

Bretterzaun: Glatte Flächen können vom Otter nur schwer überwunden werden. Es kann daher ein Bretterzaun aus vertikal angeordneten glatten Brettern mit einer Höhe von mindestens 150 cm ein Eindringen des Fischotters in die Anlage verhindern. Der Bodenanschluss wie beim Maschendrahtzaun ist dabei zu beachten.

Elektrozaun: (Litzenzaun, Weidezaun) Es können einfache Litzenzäune oder auch Weidezäune mit geringen Maschenweiten eingesetzt werden. Es ist eine andauernde und konstante Stromversorgung so wie z.B. auch bei der Weideviehhaltung sicherzustellen (Weidezaungerät, etc.). Die bodennahe Litze ist maximal 7 cm über Bodenniveau anzubringen, alle weiteren im Abstand von maximal 10 cm. Eine Pflege (Freihaltung des Bewuchses beim Zaun) ist unerlässlich. Es empfiehlt sich eine bewuchshemmende Matte, Folie oder Holzbretter direkt unter dem Litzenzaun zu verlegen. Die Höhe des Zaunes sollte zumindest 40 cm betragen. Alternativ können auch stromführende engmaschige Weidezäune verwendet werden.

b) Mögliche Präventivmaßnahmen gegen Biberschäden sind: Einzelstammschutz von Bäumen in Form von geeigneten Einzäunungen oder Anstrich mit einem Schälenschutzmittel. Elektrozaune für den Schutz von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Spundwände und/oder Gitterungen für den Schutz vor Untergrabungen.

1.1.7. Verpflichtungserklärung

(1) Die Unterstützungsleistung für Schäden verursacht durch den Fischotter und Biber ist in erster Linie für Präventivmaßnahmen zu verwenden.

(2) Die Unterstützungsleistung ist so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurde.

(3) Der Unterstützungsleistungsempfänger verpflichtet sich,

1. den Sachverständigen der Geschäftsstelle des Kärntner Wildschadensfonds die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Unterstützungsleistung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsicht in die Bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen zu gestatten und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen;

2. alle die Unterstützungsleistung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen 7 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Unterstützung sicher und überprüfbar aufzubewahren;

3. die erhaltenen Unterstützungsleistungen auf Verlangen des Kärntner Wildschadensfonds ganz oder teilweise dem Fonds rück zu erstatten, wenn:

a) die Sachverständigen der Geschäftsstelle des Kärntner Wildschadensfonds durch den Geschädigten über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Unterstützung maßgebend waren, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden;

b) die Unterstützung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden ist;

(4) Jede Geld- oder Sachentschädigung, die bereits von dritter Seite geleistet wurde, ist vom ermittelten Schadensbetrag abzuziehen.

1.1.8. Verfahren zur Gewährung von Unterstützungsleistungen

1. Schadensmeldung durch den Geschädigten – unmittelbar nach Kenntnis des Schadens - und Antrag auf Unterstützungsleistung

2. Umgehende Erhebungen durch die Sachverständigen/Rissbegutachter

Bär, Wolf, Luchs:

a) Sofortbegutachtung durch Rissbegutachter

b) Meldung Schadensfall an Geschäftsstelle und Antrag Fischotter, Biber:

a) Meldung Schadensfall an Geschäftsstelle und Antrag

b) Begutachtung des Schadens durch die Sachverständigen

3. Schadensschätzung durch die jeweiligen Sachverständigen (Fischerei, Landwirtschaft, Imkerei, Forst)

4. Laufende Auszahlung der den Richtlinien entsprechenden Unterstützungsleistungen durch die Geschäftsstelle

5. Nachträgliche Genehmigung der Auszahlungen der Geschäftsstelle durch das Kuratorium

6. Behandlung offener Fälle und Kulanzfälle im Kuratorium und Umsetzung des diesbezüglichen Beschlusses des Kuratoriums durch die Geschäftsstelle.

7. Überprüfung der Verwendung der Unterstützungsleistungen durch die Sachverständigen – bei Fischotter- und Biberschäden – (Stichproben).

1.1.9. Kulanz-Fälle

Abweichend von den Richtlinien können in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, nach Maßgabe verfügbarer Mittel, Unterstützungsleistungen auch für sonstige Wildschäden erbracht werden.

Hiezu ist jedenfalls ein Beschluss des Kuratoriums erforderlich.

2. Besonderer Teil

2.1. Unterstützungsleistungen für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren und Bienenstöcken - verursacht durch den Bären, Wolf und Luchs

2.1.1. Unterstützungsleistungen können für folgende Schäden gewährt werden:

a) bei gerissenen oder tot aufgefundenen landwirtschaftlichen Nutztieren der Wert gemäß der jeweils geltenden Werttarifverordnung für landwirtschaftliche Nutztiere. Im Falle von Zuchtieren der von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten oder einer nach dem Tierzuchtrecht anerkannten Zuchtorganisation geschätzte Zuchtwert.

b) bei vermissten landwirtschaftlichen Nutztieren der von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten oder von einer nach dem Tierzuchtrecht anerkannten Zuchtorganisation geschätzten Wert des(der) landwirtschaftlichen Nutztiere(s). Bei Schafen und Ziegen werden jedoch unter Berücksichtigung des „statistischen Alpungsverlustes“ 3 Prozent des ermittelten Entschädigungsbetrages in Abzug gebracht.

Eine Entschädigung von vermissten landwirtschaftlichen Nutztieren ist nur möglich, wenn ein durch Bär, Luchs, Wolf verursachter und von einem Sachverständigen bestätigter Schaden oder Nachweis des Vorkommens des Bären, Wolf, Luchs im gegenständlichen Almbereich vorliegt.

c) der Wert von ausgeraubten/verwüsteten Bienenstöcken, der von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten oder vom Landesverband für Bienenzucht in Kärnten geschätzt wird

d) die Kosten für die Einzäunung von Bienenstöcken in Gebieten wo die Anwesenheit von Bären bestätigt ist

e) Kosten der tierärztlichen Versorgung für verletzte landwirtschaftliche Nutztiere sowie allfällige weitere Schäden oder Folgeschäden.

Keine Unterstützungsleistungen können gewährt werden für den vom Geschädigten im Zusammenhang mit dieser Richtlinie getätigte Aufwand, wie insbesondere die Nachsuche nach vermissten/versprengten Tieren, zusätzliche Fahrten zur Nachschau auf die Alm/Weide und immaterielle Schäden (z. B. erlittener Ärger), sowie ideelle Werte oder ein Wert der besonderen Vorliebe.

2.2. Unterstützungsleistungen für Schäden an Fischbeständen in Teichen/Teichanlagen und Fließgewässern, verursacht durch den Fischotter

2.2.1. Unterstützungsleistungen können für folgende Schäden gewährt werden:

a) Schäden an Fischbeständen in Teichen/Teichanlagen/Fischzuchtanlagen

Für die Ermittlung der Schadenshöhe für Schäden an Fischen/Fischbeständen in Teichen/Teichanlagen/Fischzuchtanlagen ist auf die aktuelle Preisliste der österreichischen Fischereiwirtschaft zurück zu greifen.

b) Schäden an Fließgewässern

Bei stark dezimierten Fischbeständen (> 50%) in Fließgewässern kann die Differenz zwischen dem Wert des Fischereirechts ohne die Beeinträchtigung und dem Wert, wie er sich auf Grund der schädigenden Einwirkungen ergibt (Vergleichsverfahren) als Unterstützungsleistung gewährt werden.

Die Unterstützungsleistung ist vom Unterstützungsempfänger in erster Linie für Regulierungsmaßnahmen für den Fischotter (Abwehr, Vergrämung, Entnahmen, etc.) sowie für Besatzmaßnahmen zu verwenden.

2.3. Unterstützungsleistungen für Schäden an landwirtschaftlichen Grundstücken und Bodenerzeugnissen, an Wald und Sachschäden (insbesondere Maschinenschäden) in der Land- und Forstwirtschaft – verursacht durch den Biber

2.3.1. Unterstützungsleistungen können für folgende Schäden gewährt werden:

Unmittelbare Schäden:

a) Fraß- und Vernässungsschäden an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und an Kulturen sowie an landwirtschaftlichen Bodenerzeugnissen.

b) Flurschäden (z.B. Uferbruch)

c) Schäden an Teichanlage

d) Schäden an Holzgewächsen

Mittelbare Schäden und Folgeschäden:

a) Sachschäden (insbesondere Maschinenschäden) in der Landwirtschaft

b) Schäden aufgrund verletzter oder getöteter landwirtschaftliche Nutztiere

2.3.2. Schadensschätzung

Bei der Ermittlung der Schadenshöhe für landwirtschaftliche Grundflächen und landwirtschaftliche Bodenerzeugnisse ist auf die jeweils geltende Richtlinie für Entschädigungen in der Landwirtschaft der Kammer für Land- und Forstwirtschaft Kärnten zurückzugreifen.

Die Ermittlung der Schadenshöhe für Schäden im Wald hat nach den Regeln der Waldwertrechnung zu erfolgen. Dabei kann auf alle gängigen und anerkannten Tabellen und Regelwerke wie z.B. auf die Leitlinie zur Entschädigung von Biberschäden (Land Salzburg) zurückgegriffen werden. Es ist zwischen Einzel- und Flächenschäden zu unterscheiden.

Einzel Schäden: Schäden an Einzelbäumen, Kulturen, Naturverjüngung, etc.

Flächenschäden: z.B. durch Überflutung

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. Juli 2019

Verbraucherpreise im Juni 2019

Die Landesstelle für Statistik gibt bekannt, dass der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: 2015 = 100) für den Monat Juni 2019 vorläufig 106,8 Punkte beträgt.

Im Jahresabstand ergab sich somit eine Teuerungsrate von 1,6%, im Vergleich zum Mai 2019 (106,7 endgültige Zahl) ist der Index der Verbraucherpreise um 0,1% gestiegen.

Der Index ohne Saisonwaren erhöhte sich gegenüber dem Vormonat um 0,2% und ist gegenüber dem Vorjahresmonat um 1,6% gestiegen.

Die Veränderungsrate des Index der Saisonwaren beträgt im Vergleich zum Mai 2019 -2,2%, gegenüber dem Juni 2018 errechnet sich eine Veränderung um -2,6%.

Unter den einzelnen Verbrauchsgruppen stiegen im Jahresabstand die Ausgaben für „Wohnung, Wasser, Energie“ mit 3,1% am stärksten, gefolgt von „Restaurants und Hotels“ mit 3,1%, sowie „Erziehung und Unterricht“ mit 2,5%.


Verkettete Indexwerte für frühere Wertsicherungen

	Juni Vorläufig
Verbraucherpreisindex 10 (Basis: 2010 = 100) -----	118,2
Verbraucherpreisindex 05 (Basis: 2005 = 100) -----	129,4
Verbraucherpreisindex 00 (Basis: 2000 = 100) -----	143,1
Verbraucherpreisindex 96 (Basis: 1996 = 100) -----	150,6
Verbraucherpreisindex 86 (Basis: 1986 = 100) -----	196,9
Verbraucherpreisindex 76 (Basis: 1976 = 100) -----	306,1
Verbraucherpreisindex 66 (Basis: 1966 = 100) -----	537,2
Verbraucherpreisindex I (Basis: 1958 = 100) -----	684,5
Verbraucherpreisindex II (Basis: 1958 = 100) -----	686,7
Großhandelspreisindex (Basis: 2010 = 100) -----	110,0
Großhandelspreisindex (Basis: 2005 = 100) -----	121,9
Großhandelspreisindex (Basis: 2000 = 100) -----	134,2
Großhandelspreisindex (Basis: 1996 = 100) -----	138,3
Großhandelspreisindex (Basis: 1986 = 100) -----	144,2
Großhandelspreisindex (Basis: 1976 = 100) -----	192,0
Großhandelspreisindex (Basis: 1964 = 100) -----	319,7

Die vorläufigen Indexwerte für den Monat Juni 2019 wurden am Mittwoch, dem 17. Juli 2019 von der Statistik Austria veröffentlicht.

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.</p>
---	--